

### Zur besonderen Beachtung

#### Ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ( JArbSchG )

Mit der Ausbildung bzw. Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren darf nur begonnen werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (**Erstuntersuchung § 32 JArbSchG**) und dem Ausbildenden bzw. Arbeitgeber eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Vordrucke hierfür sind bei der für den Auszubildenden zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erhältlich. Wenn die Berufsausbildungsverträge der Kammer zur Registrierung vorgelegt werden, ist eine Fotokopie dieser Bescheinigung beizufügen.

**Der Berufsausbildungsvertrag darf in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nur eingetragen werden, wenn diese Bescheinigung den Antragsunterlagen beigefügt ist.**

#### Rechtliche Grundlagen: BBiG § 35 BBiG / Eintragen, Ändern, Löschen

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.

Spätestens ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung bzw. seit Beginn der Ausbildung muß jeder Jugendliche, der zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nachuntersucht (**Nachuntersuchung § 33 JArbSchG**) werden. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung bzw. nach Beginn der Ausbildung ausdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem die erneute ärztliche Untersuchung erfolgen muß, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

**Über die Nachuntersuchung ist dem Ausbildenden bzw. dem Arbeitgeber ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen.**

Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht rechtzeitig vor, so hat ihn der Ausbildende binnen eines Monats nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Jugendliche dürfen nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung bzw. Beginn der Ausbildung nicht weiterbeschäftigt werden, solange sie die Bescheinigung nicht vorgelegt haben. - Verstöße gegen diese Vorschriften können von den Gewerbeaufsichtsämtern mit Geldbußen geahndet werden.

### Muster der ärztlichen Bescheinigung ( Erstuntersuchung )

Stempel des Arztes

#### Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber\* Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zutreffendes bitte  ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*\*

	<input type="checkbox"/> entfällt	<input type="checkbox"/> ja
Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit	vorübergehend	dauernd gefährden.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Arbeiten überwiegend im</b>		
– Stehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Sitzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Bücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Hocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Knien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider</b>		
– Hände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Arme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Beine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
erfordern.		
<b>4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zuzuleiten.  
\*\* Nach § 40 Abs. 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte  ankreuzen

vorübergehend

dauernd

4.5 Arbeiten überwiegend bei

- Kälte
- Hitze
- Nässe
- Zugluft
- starken Temperaturschwankungen

  
  
  
  
  
  
  
  

4.6 Arbeiten unter Einwirkung von

- Lärm
- mechanischen Schwingungen/Erschütterungen

  
  

auf die Hände und Arme

auf den ganzen Körper

4.7 Arbeiten mit besonderer Beanspruchung der Haut

4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Staub, Dämpfe, Rauche

4.9 Arbeiten, die

- volle Sehkraft ohne Sehhilfe
- Farbblichtigkeit

  
  

erfordern.

4.10 Sonstige Arbeiten: \_\_\_\_\_

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift d. untersuchenden Arztes)

**Zur Beachtung:** Nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).